

von geringerer Bedeutung ließ er meist durch den in Münzenberg wohnenden Keller besorgen. Wichtigere Sachen hatte er jedoch selbst zu führen, so mußte er alle Obligationen und Contracte der Stadt bei Meidung der Nichtigkeit confirmiren, bedeutendere Criminaluntersuchungen selbst leiten, und stand ihm hierzu nach vorheriger Benachrichtigung aller Mitherrschaften das Recht zu, den in Münzenberg verhafteten Delinquenten an seinen (des Bauamtsrathes) Wohnort zur Untersuchung bringen zu lassen.“

Ein in Criminalsachen erlassenes Urtheil bedurfte, bevor es vollzogen werden konnte, der Genehmigung sämtlicher Herrschaften. Die Gerichtskosten wurden von den Herrschaften im Verhältniß ihrer Antheile getragen; ebenso wurden die Gerichtseinnahmen seit 1559 vertheilt, nachdem dieselben vorher der Herrschaft zugefallen waren, die gerade regierender Baumeister war.

Für die Verhandlungen mit den Bürgern durfte der Bauamtsverweser (einerlei ob Keller oder Amtmann) eine besondere Gebühr nicht verlangen, dagegen bekam er Neujahr von dem Stadtrath 6 fl. Er hatte die gemeinschaftlichen Abgaben einzunehmen und dieselben dann quartaliter den einzelnen Herrschaften nach dem Verhältniß ihres Antheils abzuliefern. Gegen Beschlüsse des Bauamts konnte Appellation bei sämtlichen Herrschaften d. h. bei dem Baurechnungstag eingelegt werden.

Die mehrfach genannten Keller oder Kellner sind niedere herrschaftliche Lokalbeamte, hauptsächlich zur Erhebung von Abgaben bestimmt. Kellner waren ursprünglich königliche Hofbeamte: Mundschenke, denen zu gleicher Zeit auch die Erhebung der Naturalgefälle oblag; später hat sich der Name für niedere herrschaftliche Verwaltungsbeamte: Rentmeister erhalten. Jede Herrschaft hatte in Münzenberg einen solchen Keller, der zunächst nur zur Verwaltung der einzelnen herrschaftlichen Güter und Wahrung der einzelnen Rechte seiner Herrschaft bestimmt war; für die Gesamtverwaltung wurde er dann von Bedeutung, wenn die betreffende Herrschaft regierender Baumeister war, indem er dann vielfach den Bauamtsverweser vertrat; als Deputirte in den Baurechnungstag durften die Keller nicht geschickt werden: sie wurden dabei nur zur Aufwartung zugezogen.

In ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte genossen sie vielfache Vorrechte vor den anderen Bürgern: standen namentlich nicht unter dem Stadtgericht und waren von Entrichtung der Grundsteuer und des Ungeldes befreit.